

Hinweise zum Entschuldigungsverfahren in der MSS

- a) Auch in der Oberstufe gelten bei krankheitsbedingtem Fehlen die Ausführungen der Schulordnung, insbesondere § 37. 1. Es heißt dort:

„Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht ... teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen ... Attesten kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.“

Das heißt: Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sind verpflichtet, bei Schulunfähigkeit die Schule über das Sekretariat zu informieren und zwar telefonisch (**sofort**) und schriftlich (**spätestens am dritten Tag**). Erfolgt keine Mitteilung, muss davon ausgegangen werden, dass keine entschuldbaren Gründe für das Fehlen vorliegen. In diesem Fall werden **angesetzte Leistungsnachweise mit 0 MSS-Punkten (ungenügend) bewertet** (§ 54.2 SchO).

Ungeachtet der Mitteilung über das Sekretariat legt der Schüler/ die Schülerin nach Wiederaufnahme des Unterrichts jedem Kursleiter/ jeder Kursleiterin, dessen/ deren Unterricht vom Fehlen betroffen war, die beiliegende und ausgefüllte **Fehlstundenliste**, die die Dauer und den Grund des Fehlens enthalten muss, innerhalb von 2 Unterrichtswochen (maximal) vor und lässt diese von der Stammkurs- UND Fachlehrkraft abzeichnen. Zur Einhaltung dieser Frist müssen die Unterschriften ggf. auch außerhalb des Fachunterrichtes eingeholt werden. Der persönliche Stundenplan ist auf der Rückseite einzutragen. Bei nicht-volljährigen Schülern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig! Die Schülerinnen und Schüler bewahren ihre Fehlstundenliste bis zum Ende des Schuljahres auf, um sie bei Unklarheiten über die Anzahl der Fehlstunden auf dem Zeugnis und die Aufschlüsselung in entschuldigte und unentschuldigte Fehlstunden als Beleg vorweisen zu können.

- b) Beurlaubungen vom Unterricht sind **v o r** dem Fehlen zu beantragen. In allen Fällen, bei denen Entschuldigungen für vorhersehbares Fehlen (Familienfeiern, Arztbesuche u. dgl.) erst im Nachhinein beigebracht werden, ohne dass vorher ein Beurlaubungsantrag gestellt wurde, gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.

Für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der **Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin** eine Beurlaubung, bei Abwesenheit bis zu drei Tagen der **Stammkursleiter/ die Stammkursleiterin**, bei noch längerer Dauer die **Schulleiterin**, diese ebenso bei Beurlaubungen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien. Stellt sich im Verlauf des Unterrichts heraus, dass eine weitere Teilnahme aus Krankheitsgründen nicht möglich ist, so sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich entweder bei der Kursleitung des zuletzt besuchten Unterrichts oder bei der Kursleitung des folgenden Unterrichts abzumelden. Ist niemand anzutreffen, so ist das Sekretariat zu verständigen. **Ein punktuell Fehlen ohne Benachrichtigung gilt als unentschuldigt.**

- c) Lässt im Verlauf des Schuljahres der Gesundheitszustand eine Teilnahme am Sportunterricht nicht zu, so ist in jedem Fall der Sportlehrer/ die Sportlehrerin darüber in Kenntnis zu setzen. Bei längerer Erkrankung (über 4 Wochen) ist nach § 39 SchO der MSS-Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Dauer der Nichtteilnahme hervorgeht. Der Schüler/ die Schülerin ist dann verpflichtet, ein Ersatzfach zu belegen. Andernfalls besteht die Gefahr, auf dem Zeugnis im Sport die Bemerkung „Leistung nicht feststellbar“ zu erhalten, was bei der Versetzung als „ungenügend“ gilt (SchO § 54, 2).

- d) Werden durch unentschuldigtes bzw. fadenscheinig entschuldigtes Fehlen wesentliche Teile der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise versäumt, so dass eine fundierte Endnote nicht erteilt werden kann, kann der entsprechende Kurs aberkannt werden (SchO 54, 3). Für die Versetzung gelten aberkannte Kurse als mit „ungenügend“ bewertet.

- e) Das Entschuldigungsverfahren bei Abiturprüfungen wird in einer gesonderten Veranstaltung vorgestellt.

Kursarbeiten in der MSS

- Wird in der MSS eine Kursarbeit krankheitshalber versäumt, gibt es einen Nachtermin (SchO § 54.1). **Die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung ist notwendig** (SchO § 37.1). Wird diese nicht vorgelegt oder war das Fehlen nicht krankheitsbedingt, gibt es **keinen** Anspruch auf einen Nachschreibetermin. Die versäumte Kursarbeit wird dann mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet (SchO § 54.2).
- Kursarbeiten haben Vorrang vor außerschulischen Terminen (auch vor amtlichen Vorladungen!). Nötigenfalls stellt die Schule eine Bescheinigung über die Unabkömmlichkeit aus.
- Art der sonstigen Leistungsnachweise sind in § 50 SchO festgelegt. Die Kursleiter und Kursleiterinnen geben zu Beginn des Halbjahres die Arten solcher Leistungsnachweise in ihren Fächern und deren Gewichtung bei der Berechnung der Endnote bekannt. In Fächern, in denen Kursarbeiten geschrieben werden, dürfen keine weiteren schriftlichen Überprüfungen im Sinne von 10-Stunden-Test gefordert werden.